

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. September 1951.

324/J

A n f r a g e

der Abg. Brunner, Kranebitter und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend Auslegung des Dritten Rückstellungsgesetzes im Siedlungsverfahren.

-----

§ 23 Abs. 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes enthält Ausnahmebestimmungen für jene Grundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Grossbetriebes, die im Wege eines Siedlungsverfahrens verwertet wurden. Ob ein Grossbetrieb vorliegt und ob ein Siedlungsverfahren anhängig war, kann naturgemäss nur von der zuständigen Siedlungsbehörde (Ämter der Landesregierungen, bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) authentisch beantwortet werden.

Die Praxis der Rückstellungskommissionen geht nun in letzter Zeit dahin, dass entweder von diesen Dienststellen ein diesbezügliches Gutachten überhaupt nicht eingeholt wird, bzw. dass einem solchen Gutachten nicht mehr die gebührende Wertung beigemessen wird.

Dem Herrn Bundesminister für Justiz wird daher die

A n f r a g e

vorgelegt, was er zu tun gedenkt, um diesen Übelstand abzuschaffen.

-----